

Kreistagsdrucksache Nr. 040/17

AZ. GB2/20

Tagesordnungspunkt

Klageerhebung wegen Ersatz von Behandlungskosten nach
Asylbewerberleistungsgesetz

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Beschluss am 26.04.2017

Beschlussvorschlag:

Zur Geltendmachung der übergeleiteten Ansprüche aus dem Unfall von Herrn I. vom 31.05.2014 wird die Verwaltung beauftragt, einen Rechtsstreit gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung AllSecure Deutschland AG zu führen.

Sachverhalt:

Herr I. stand als Asylbewerber im Leistungsbezug des Landkreises Tübingen. Am 31.05.2014 gegen 22.13 Uhr querte er dunkel gekleidet, mit einem schwach beleuchteten und nicht mit Reflektoren ausgestatteten Mountainbike eine innerörtliche Straße. Dabei wurde er frontal von einem PKW-Fahrer erfasst, der trotz Dunkelheit mit einer die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h überschreitenden Geschwindigkeit von 70 km/h fuhr. Durch den Aufprall erlitt Herr I. schwere Verletzungen. Er wurde zunächst auf der Intensivstation der Crona-Klinik Tübingen behandelt und ins künstliche Koma versetzt. In der Folge wurde er zur Anschlussbehandlung in die Schmiederklinik in Allensbach verlegt. Dort verstarb er an den Folgen des Unfalls.

Der PKW-Fahrer wurde rechtskräftig wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.

Im Rahmen der medizinisch notwendigen Behandlungen und der anschließenden Bestattung sind Kosten in Höhe von EUR 102.074,33 angefallen, die der Landkreis Tübingen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezahlt hat. Nach Auffassung der Verwaltung kann der Landkreis einen Teil dieser Kosten gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung geltend machen, indem er Schadensersatzansprüche, die ursprünglich Herr I. gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung zustanden, nach den einschlägigen Rechtsvorschriften auf sich überleitet und dann einklagt. Ob und in welcher Höhe bei einem Verkehrsunfall Schadensansprüche bestehen, richtet sich vor allem nach den Schuldanteilen, die die Unfallbeteiligten an der Verursachung des Unfalls treffen. Da Herr I. die Fahrbahn überquerte, ohne ausreichend auf den Verkehr zu achten, trifft ihn an dem Unfall ein überwiegendes Mitverschulden. Inwieweit hierdurch sein Anspruch geschmälert wird, hängt davon ab, wie das zuständige Gericht die Umstände des Einzelfalls bewertet. Die veröffentlichte Rechtsprechung zu Unfällen bei Straßenüberquerungen ist sehr uneinheitlich. Sie reicht von der Ablehnung jeglicher Ansprüche bis zur erfolgreichen Geltendmachung von 50 % des Schadens. Unter Berücksichtigung des Verursachungsbeitrags von Herrn I. hält es unsere Rechtsabteilung für möglich und wahrscheinlich, dass wir einen Anspruch in Höhe von etwa 25 – 30 % des Schadens erstreiten können.

Die Aufforderungen des Landkreises vom 30.08.2016 an den PKW-Fahrer und vom

08.09.2016 an dessen Kfz-Haftpflichtversicherung AllSecure Deutschland AG zur Erstattung der entstandenen Krankenhilfekosten wurden in jeder Höhe abgelehnt. Die Versicherung teilte mit, dass der Unfall für den Versicherungsnehmer nur bei einer max. Geschwindigkeit des Pkw zwischen 33 km/h und 39 km/h hätte verhindert werden können. Die Fahrweise des Getöteten sei derart grob fahrlässig gewesen, dass selbst eine mögliche Betriebsgefahr, die die Versicherung aber nicht zu erkennen vermag, dahinter zurücktreten würde. Der Unfall sei damit für den Fahrzeugführer unvermeidbar gewesen.

Da der Klagebetrag über EUR 5.000,00 liegen wird, muss sich der Landkreis im Klageverfahren von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Die genaue Klageforderung wird erst nach Beratung mit einem Rechtsanwalt und der Festlegung der Prozessstrategie feststehen.

Für die Entscheidung über die Führung des vorgeschlagenen Rechtsstreits ist nach § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 16 der Hauptsatzung der Sozial- und Kulturausschuss zuständig, weil der Streitwert des beabsichtigten Rechtsstreits über EUR 25.000,00 liegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern dem Landkreis nur ein Teil seiner Klageforderung zugesprochen würde, würde er einen entsprechenden Anteil der Kosten des Rechtsstreits (Anwaltsgebühren, Gerichtskosten usw.) tragen müssen. Im schlechtesten Falle einer Klageabweisung hätte der Landkreis die gesamten Kosten zu tragen, die je nach Höhe der Klageforderung etwa zwischen EUR 5.900 und EUR 7.000 € zuzüglich eventueller Gutachterkosten (grobe Größenordnung 2.000 €) lägen. Entsprechende Mittel sind in der Produktgruppe 3130-1 Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler unter Nr. 17 Sonstige ordentliche Aufwendungen (s. HHP Seite 93) vorhanden.